

## **S a t z u n g**

zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts  
vom 07.10.2009

Die Stadt Weiden i. d. OPf. erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 40, 41 und 95 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der derzeit geltenden Fassung folgende

## **S a t z u n g**

### **§ 1**

#### **Zusammensetzung des Stadtrats**

Der Stadtrat besteht aus dem Oberbürgermeister und 40 ehrenamtlichen Mitgliedern.

### **§ 2**

#### **Ausschüsse des Stadtrates nach der Gemeindeordnung**

- (1) Der Stadtrat bestellt gemäss Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO ( m. E. Art. 32 Abs. 2 Satz 1, Abs. 1 GO oder i. V. m.) zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
  - a) den Hauptverwaltungs- und Umweltausschuss,  
bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
  - b) dem Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss,  
bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
  - c) den Bau- und Planungsausschuss,  
bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
  - d) den Personalausschuss,  
bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
  - e) den Rechnungsprüfungsausschuss,  
bestehend aus 6 Stadtratsmitgliedern, aus dessen Mitte der Stadtrat einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter bestimmt;
  - f) den Werkausschuss,  
bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
  - g) den Ausschuss für Energiewende,  
bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- (2) Bei Bedarf können neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüsse weitere Ausschüsse gebildet werden, deren Zusammensetzung sich nach der Geschäftsordnung oder anderen Bestimmungen richtet.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist (§§ 8, 9 GeschO). Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates.
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung (§§ 8,9 GeschO), soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

**§ 3****Ausschüsse nach besonderer Rechtsvorschrift und sonstige bei der Stadt Weiden i. d. OPf. zu bildende Kollegialorgane**

Die Stadt Weiden i. d. OPf. bestellt folgende Ausschüsse und Beiräte nach besonderer Rechtsvorschrift:

- a) den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen, bestehend aus dem Oberbürgermeister und 5 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern sowie den in § 3 der Satzung des Stadtjugendamtes festgelegten weiteren Mitgliedern;
- b) den Umlegungsausschuss, bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 2 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern, je 1 Mitglied des höheren Verwaltungsdienstes und des höheren technischen Vermessungsdienstes, 1 Sachverständiger in der Bewertung von Grundstücken und 1 Bausachverständiger auf dem Gebiete des Baurechtes und der Bauleitplanung;
- c) den Kultur- und Tourismusbeirat, bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 4 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern sowie weiteren durch Stadtratsbeschluss festzulegenden fachlich beratenden Personen;
- d) den Schulbeirat, bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 4 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern sowie weiteren durch Stadtratsbeschluss festzulegenden fachlich beratenden Personen;
- e) den Sportbeirat, bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 2 ehrenamtlichen Stadtratmitgliedern sowie weiteren durch Stadtratsbeschluss festzulegenden fachlich beratenden Personen;
- f) den Beirat für Wirtschaftsfragen, bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 4 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern sowie weiteren durch Stadtratsbeschluss festzulegenden fachlich beratenden Personen.

§ 2 Abs. 2 und 4 GemeindeVerfRS gilt entsprechend.

**§ 4****Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder  
Entschädigung**

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung. Sie beträgt 10 vom Hundert der Dienstbezüge eines Beamten der Besoldungsgruppe A 9 (mittlerer Dienst, Familienzuschlag Stufe 1, Altersstufe 4). Die sich so ergebenden Einzelbeträge sind auf volle Euro auf- oder abzurunden (entsprechend der kaufmännischen Rundung).
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 erhalten die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder ein Sitzungsgeld von 25,00 Euro je Stadtratsplenar- oder –ausschusssitzung. Sitzungsgeld wird ferner für jährlich höchstens 30 Fraktionssitzungen der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Wählergruppen gegen Nachweis gezahlt. Dies gilt entsprechend für Ausschussgemeinschaften i. S. d. Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO.
- (4) Als Ausschusssitzungen im Sinne des Abs. 3 gelten alle vom Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter einberufenen Sitzungen, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften Sitzungsgeld oder eine ähnliche Entschädigung gezahlt wird. Auch Besprechungen, zu denen der Oberbürgermeister die Fraktionsvorsitzenden und Bürgermeister ausdrücklich einlädt (sog. Bürgermeister- und Fraktionsvorsitzendenbesprechungen), gelten als Sitzungen im obigen Sinn.
- (5) Ein Stadtratsmitglied hat nur Anspruch auf Bezahlung des Sitzungsgeldes, wenn es an der jeweiligen Sitzung in seiner Eigenschaft als Stadtrat teilgenommen hat und mindestens die Hälfte der Zeit der Sitzungsdauer anwesend war.

- (6) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse einen Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfalles. Selbstständig Tätige erhalten einen Pauschalsatz von 20,00 Euro je angefangene Stunde für den entstandenen Verdienstausfall, jedoch höchstens bis 19.00 Uhr.
- (7) Stadtratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 6 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder durch Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten für die Teilnahme in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse eine Entschädigung von 20,00 Euro je angefangene Stunde, höchstens jedoch bis 19.00 Uhr.
- (8) Verdienstausfall nach den Vorschriften des Abs. 6 erhalten Stadtratsmitglieder, die Angestellte oder Arbeiter sind, auch anlässlich der Teilnahme an den in Abs. 3 genannten Fraktionssitzungen.
- (9) Sitzungsgeld und Verdienstausfallsentschädigung wird auch gewährt für den Besuch von Seminaren, Teilnahme an Preisgerichten und Besprechungen, zu denen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich vom Oberbürgermeister eingeladen wurde.
- (10) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe B des Bayer. Reisekostengesetzes.
- (11) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 werden je Fraktion weitere Entschädigungen monatlich gezahlt und zwar dem Vorsitzenden von Fraktionen von mehr als 10 Mitgliedern 556,00 Euro sowie zwei Stellvertretern jeweils 278,00 Euro; dem Vorsitzenden von Fraktionen zwischen 6 und 10 Mitgliedern 417,00 Euro sowie einem Stellvertreter 208,00 Euro und bei Fraktionen bis 5 Mitgliedern einem Vorsitzenden 278,00 Euro. Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnungen A und B gelten mit dem gleichen Vomhundertsatz unmittelbar für diese Entschädigungen.  
  
Die sich so ergebenden Einzelbeträge sind auf volle Euro auf- oder abzurunden (entsprechend der kaufmännischen Rundung).
- (12) Den im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Wählergruppen steht außerdem zur Bestreitung von Geschäftsbedürfnissen sowie zur Beschaffung von Schulungsmaterial für jedes Stadtratsmitglied ein Betrag von 60,00 Euro/Monat zu. Dieser wird unmittelbar an die im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Wählergruppen überwiesen.
- (13) Die Stadt beschäftigt für jede Fraktion mit mehr als 10 Mitgliedern auf deren Antrag eine Ganztagschreibkraft oder zwei Halbtagschreibkräfte und bei Fraktionen zwischen 10 und 6 Mitgliedern eine Halbtagschreibkraft. Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe 5/6. Fraktionen bis 5 Mitglieder erhalten auf Antrag einen Lohnkostenzuschuss für eine Schreibkraft in Höhe der jeweils gültigen Geringfügigkeitsgrenze (Stand 01.05.2008: 400 Euro) zuzüglich des Sozialversicherungsanteils.

#### **§ 4 a Tätigkeit eines Ortssprechers Entschädigung**

Ein(e) Ortssprecher(in) erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 % des in § 4 Abs. 2 festgelegten Betrages. Im Übrigen gelten § 4 Abs. 3 bis 7 und Abs. 9 bis 10 entsprechend.

#### **§ 5 Abführungspflicht, Rückzahlungszeitpunkt**

- (1) Ehrenamtliche Gemeindeglieder, die eine Tätigkeit nach Art. 20 a Abs. 4 GO ausüben, haben bis zum 31.01. jährlich eine Erklärung über die abzuführenden Vergütungen abzugeben.
- (2) Soweit nach Art. 20 a Abs. 4 GO ehrenamtlich tätige Gemeinderatsmitglieder Vergütungen abzuführen haben, ist der über der Freigrenze liegende Gesamtbetrag eines Kalenderjahres bis zum 29.02. des darauffolgenden Jahres abzuführen.

#### **§ 6 Entschädigung sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen**

Sonstige ehrenamtlich tätige Personen erhalten, soweit sie in den Ausschüssen des Stadtrates anwesend sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro je Ausschusssitzung.

## **§ 7 Oberbürgermeister**

Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung (Art. 36, 37 GO). Er ist Beamter auf Zeit (Art. 34 Abs. 1 Satz 3 GO).

## **§ 8 Stellvertreter des Oberbürgermeisters**

- (1) Der Oberbürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den/die 2. Bürgermeister/in, sofern auch dieser verhindert ist, durch den/die 3. Bürgermeister/in vertreten (Art. 39 Abs. 1 GO). Dies gilt nicht in den Fällen, in denen der Oberbürgermeister seinen Stellvertreter aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen frei bestimmen kann.
- (2) Der/die 2. und 3. Bürgermeister/in sind Ehrenbeamte. Sie erhalten neben den ihnen zustehenden Aufwandsentschädigungen und dem Sitzungsgeld als Stadtrat eine weitere monatliche Entschädigung von 556,00 Euro. Außerdem erhalten sie für jeden vollen Tag, den sie in Vertretung des Oberbürgermeisters tätig werden 120,00 Euro. Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnungen A und B gelten mit dem gleichen Vomhundertsatz unmittelbar für diese Entschädigungen. Die sich so ergebenden Einzelbeträge sind auf volle Euro auf- oder abzurunden (entsprechend der kaufmännischen Rundung).
- (3) Der/die 2. und 3. Bürgermeister/in erhalten eine jährliche Sonderzuwendung gemäß Art. 136 a KWBG einschl. der Sonderbeträge für Kinder. Zur Sonderzuwendung gehören auch 1/12 der jährlichen Vertretungsentschädigungen. Die sich so ergebenden Einzelbeträge sind auf volle Euro auf- oder abzurunden (entsprechend der kaufmännischen Rundung).

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.\*

\* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 01.05.2008. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Beschlüssen des Stadtrates.

### Änderungen:

Stadtrats-Beschluss Nr. 13 vom 02.02.2009  
Stadtrats-Beschluss Nr. 147 vom 05.10.2009  
Stadtrats-Beschluss Nr. 200 vom 21.12.2009